

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.12.2021 zur 2. Änderung der
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei
Wildschweinen vom 25.11.2021**

An die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 wird folgender Abschnitt V angefügt:

- V. Für alle freien (außerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone) befindlichen Gebiete des Landkreises Prignitz werden folgende Maßnahmen angeordnet** (s. Karte unter [www.landkreis-prignitz.de/Aktuelles/Afrikanische Schweinepest](http://www.landkreis-prignitz.de/Aktuelles/Afrikanische_Schweinepest)):
- 32 Alle Jagdausübungsberechtigten haben flächendeckend eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.
- 33 Alle Jagdausübungsberechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.
- 34 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 713 110) anzuzeigen. Es ist eine Probe (mit Schweiß getränkte Tupferprobe) zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem vollständig ausgefüllten Wildursprungschein an einer der unter Punkt 35 benannten Stelle abzugeben.
- 35 Von jedem erlegten Wildschwein ist unverzüglich eine Probe zur virologischen und serologischen Untersuchung (Schweißprobe) zu entnehmen und mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten Wildursprungscheins entweder
- beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 zu den üblichen Geschäftszeiten,
 - in den Wildsammelstellen Postlin und Schmolde zu den üblichen Öffnungszeiten oder
 - in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben. Der Tierkörper kann wie üblich verwendet werden.
- 36 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 23.12.2021 in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV))

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Verordnung (EU) 2016/2016

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2021

in der jeweils geltenden Fassung

Begründung

I.

Mit der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern besteht ein hohes Gefährdungspotenzial für eine Verschleppung durch migrierende Wildschweine in bisher freie Gebiete. Die Gefährdungslage macht die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP auf der Grundlage des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2016/2016 in Verbindung mit § 3a der Schweinepest-Verordnung im gesamten Landkreis Prignitz außerhalb von Restriktionszonen erforderlich.

II.

Im Übrigen gilt die Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021 sowie der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2021 zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.